

Johann Carl von Fiobel.

[Faint, illegible handwriting]



Registres

Cl 42

A: In dem Amt von dem hiesigen Ex-jocommen
Weisenbass an dem roy wird hiesig
Joseph Hynelmeister 1783.

B: In dem Amt des hiesigen hiesigen Conrad Eibel
ausgibt? unterschreibt von Ignaz Moser Wien
1782.

C: In der Recreationen hiesigen der Capuciner 1783.

D: Maria zu dessen iura zu hiesigen der hiesigen.
Antrühlich hiesigen von dem hiesigen Noviziat
der Jesuiten zu hiesigen in Bayern aus Original
hiesigen. 1782

E: Von dem hiesigen der hiesigen hiesigen auf dem
mit der Religion 1782.

F: In der hiesigen der Pro Memoria an dem
dem hiesigen der hiesigen hiesigen hiesigen. In
Ul. In der hiesigen der hiesigen, mit hiesigen der
hiesigen Joseph dem hiesigen und hiesigen hiesigen
hiesigen und hiesigen hiesigen der hiesigen
hiesigen hiesigen hiesigen 1782.



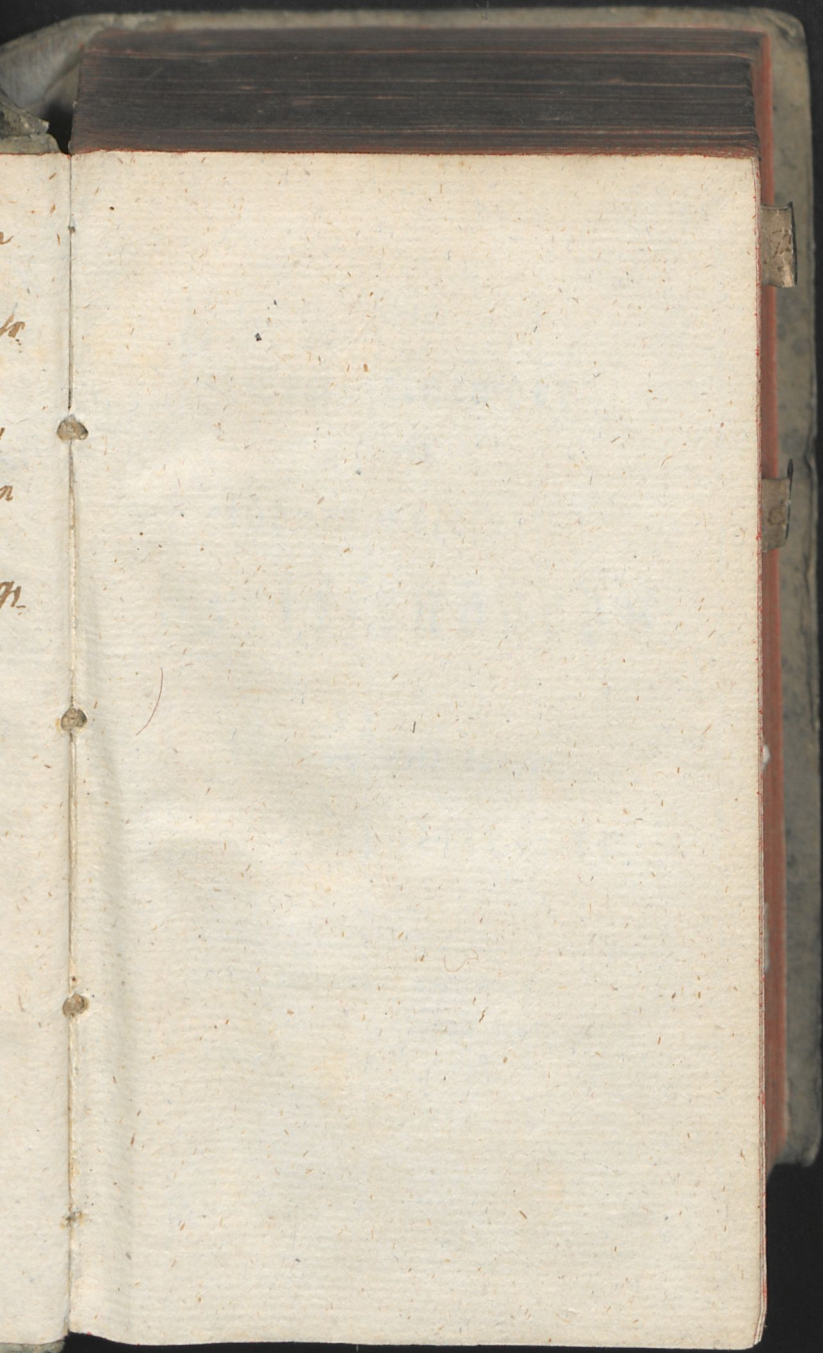
G. / Der Decreten aus der byanischen Inquisition
In zwei abh. Bänden 1782.

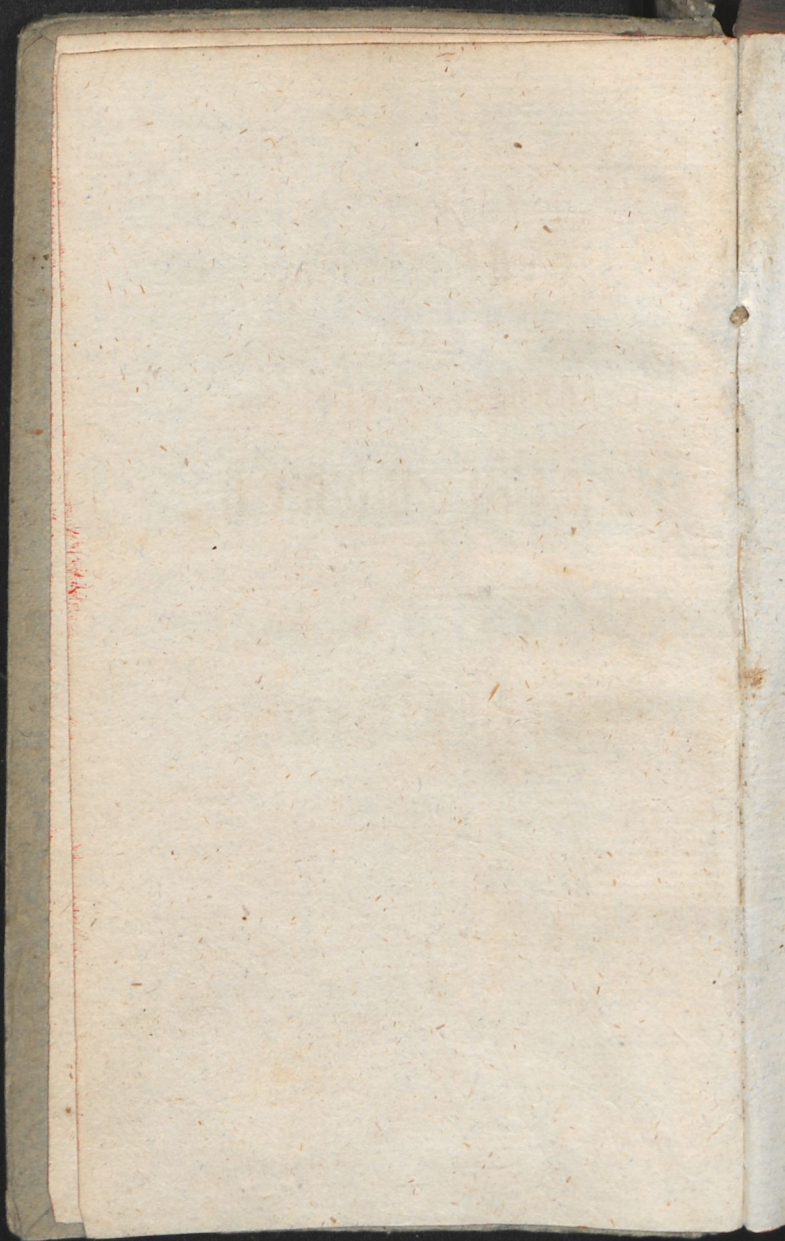
H. / Hist. der d. ägypt. Reich? von d. ägypt. und der Hefe
Hilfswissenschaft. 1782.

J. / Verla. Begräbnis, oder Lustra Conduct des
Aloprufranen in d. ägypt. Reich Wien
1782.

K. / Macht würdiger Asten Buche zur Anfertigung
Schrift der achtzigsten Jahr zum Druck.
1782.

L. / Der Apod. Prinzipien und Manu 1782.





Merkwürdige

Aktenstücke

zur

Kirchengeschichte

des achtzehenden Jahrhunderts.



1 7 8 2.

1511

1511

1511

1511

1511

AK

te
f
i
d
u
st
ti
re
je
ch
de
re
fel
ka
ch
an
sta
ha
tig
nen



I.

Pro Memoria,

welches der päpstliche Herr Nuntius zu Wien
 Monsignor Garra mpi dem Herrn Hof und Staats-
 Kanzler, Fürst Kaunitz unterm 12.
 Dezember 1781. übergeben.

Nachdem der päpstliche Nuntius sich die Ehre
 gegeben hatte, dem Herrn Fürsten Hof und Staats-
 kanzlern schriftlich unterm 25ten März, und un-
 term 13ten April in gleichen mündlich, sowohl dem-
 selben als auch Sr. kais. k. königl. Apost. Majest.
 die willfährige Bestimmung des heil. Vaters zu eröff-
 nen und auf dessen ausdrücklichen Befehl alle mög-
 liche Herbeyleitung anzubieten, mit welcher Sei-
 ne Heiligkeit auf eine mit dero Gewissen und Eh-
 re vereinbarliche Art zur Zufriedenheit Sr. Ma-
 jestät in den geistlichen Angelegenheiten Ihrer Rei-
 che mitwirken könnten; so konnte derselbe nicht an-
 ders als der festen Zuversicht seyn, dieses Anerbie-
 ten nach Zeit und Umständen so aufgenommen zu
 sehen, daß, indem man die Vorkehrungen nach den
 kanonischen Regeln und nach den Rücksichten, wel-
 che beyde Mächte verdienen, einrichten würde, man
 auf eine schickliche Art nicht nur für die Gegen-
 stände sorgen könne, die Sr. Majestät zum Ziele
 hätten, sondern auch für die Beruhigung Ihres
 eignen Gewissens, des Gewissens Ihrer Untertha-
 nen und Seiner Heiligkeit selbst, welche als Haupt

der Kirche sich nicht entbinden können, für die größere Ehre Gottes, für die bessere Pflege des Seelenheils und für die Beobachtung der Kirchengesetze selbst unablässig zu wachen.

Seit dem haben jedoch die nach und nach über verschiedene höchstwichtige Gegenstände ergangenen Verordnungen, deren Ausdrücke und die darinnen angenommenen ungewöhnlichen Grundsätze das Gemüth des Runtius nicht anders, als beunruhigen können. Er hat sich daher an den heiligen Vater gewendet, und denselben um Belehrung und die hierüber nöthigen Verhaltungsregeln gebeten.

Allein während, daß Seine Heiligkeit, gerührt von den verschiedenen Verordnungen, deren man eine nach der andern ganz unerwartet ersahen sah, die Maßregeln überdenken, durch welche nicht minder die Krömmigkeit Seiner Majestät, als das apostolische Amt Seiner Heiligkeit den Schaden wieder gut machen könnten, der daraus für die Religion und die Kirche entspringet; so stehet aber bermal, wie es nur allzubekannt ist, eine neue Verordnung bevor, kraft welcher verschiedene Klostergemeinden beyderley Geschlechts unterdrückt, und ihre Ordensinstitute aufgehoben werden sollen.

Bey diesen Umständen würde der päpstliche
 Nuntius zu sehr die heiligsten Pflichten außer Acht
 lassen, zu welchen er sich durch sein Ministeramt,
 sowohl gegen Seine Majestät, als gegen den heili-
 gen Stuhl verbunden findet, wenn er nicht ge-
 ziemend in Vorstellung brächte, wie sehr durch ei-
 ne solche Entschließung das Ansehen der Kirche,
 das Seelenheil und selbst der wahre Ruhm des a-
 postolischen Königs, des ersten Beschützers der
 Religion und Schirmherrn der Kirchen leiden
 müsse.

Eine jede Gewalt hat ihre Gränzen. Die-
 se sind nicht minder durch die Gesetze, als durch
 jene rechtmäßig eingeführte Bräuche ausgemessen,
 welche die Religion und das Beste derselben, so
 jeder Souverain zu befördern schuldig ist, bestimmt.

Die Gesetze der Kirche, welche den angezeig-
 ten Gegenstand betreffen, haben daher zu einer un-
 verrückten Richtschnur für so viele Monarchen ge-
 dienet, welche seit Rudolph dem ersten bis auf den
 heutigen Tag die österreichische Monarchie gloriwür-
 digst regieret haben, und nach einem solchen Bey-
 spiel von Religion, von Gerechtigkeit, von Billig-
 keit hat es unter den so vielen Fürsten des großen
 teutschen Reichs, welche in der Gemeinschaft der
 Katholischen verblieben sind, keinen einzigen gege-
 ben, der gewagt hätte, die Ausübung seiner Macht

soweit zu erstrecken, daß er mit dem Eigenthum
 und den Einkünften der Kirche zu andern Endzwe-
 ken, als zu welchen sie von dem frommen Willen
 der Gläubigen gewidmet waren, geschaltet, geistliche
 von der Kirche freyerlich gut geheißene Institut-
 ze aufgehoben, Unterthanen der Gefahr und viel-
 leicht der Nothwendigkeit, weder ihre Bot. abge-
 legte Gelübde erfüllen, noch ihrem Beruffe gemäß
 leben zu können, ausgesetzt, endlich mit Gerechtsa-
 men, welche in der Verwaltung der allgemeinen
 Kirche dem Papste allein zu stehen, geschaltet und
 vorgehabt hätte, diese ausschließende Gerechtsa-
 men als Befugnisse, die der Regel nach allen Bischöf-
 fen gemeinschaftlich sind, zu erklären.

Das Ansehen des Papstes und der Kirche,
 so wie die heiligen kanonischen Satzungen, durch
 welche dieses Ansehen bestimmt wird, gründeten
 daher in diesem Fache ein allgemeines, öffentliches,
 und sowohl in Teutschland als unter allen andern
 katholischen Völkern überall bestehendes Recht.
 Ein Recht, welches nie durch außerordentliche und
 zufällige Thathandlungen hat abgeändert werden
 können, die man etwa dagegen anführen dürfte,
 und die mehr ein Werk unglücklicher oder böser
 Zeiten, als die Wirkung gerechter und rechtmäßi-
 ger Beweggründe gewesen sind.

Gott bewahre demnach die Religion und die
 Kirche, wenn von Seiner Majestät je in einer Sas

che von jeteher Wichtigkeit andere Grundsätze, als diejenigen sollten angenommen werden, denen Dero glorreiche Vorfahren immer gefolgt sind. Denn das erste Bepispiel von dieser Art, welches in Teutschland, wie auch in andern Provinzen der östereichischen Monarchie aufgestellt werden dürfte, würde allen unkatholischen Souverainen nur gar zu viel Anlaß geben, in ihren Staaten mit den Ordensinstituten, geistlichen Häusern und frommen Stiftungen zugleich alle noch vorhandene Ueberbleibsel der Religion und des katholischen Gottesdiensts zu vertilgen. Lauter Folgen, von welchen die Frömmigkeit Seiner Majestät gewis weit entfernt, und welchen dieselbe ganz entgegen ist.

Bei diesen Umständen kann der Nuntius nicht umhin, Seiner Majestät das päpstliche willfährige Anerbieten mit der größten Zuversicht zu erneuern, indem er überzeugt ist, daß Seine Heiligkeit sich ein wahres Anliegen und ein besonderes Verdienst daraus machen, nach Dero Vermögen und so viel die eigenen Pflichten zu lassen, zur Vergnügung und Zufriedenheit Seiner Majestät alles beizutragen, wie solches der heilige Vater sowohl als seine Vorfahren gegen die Kaiserinn Königin Maria Theresia, gloriwürdigsten Andenkens und Dero Vorältern, auch gegen Seine jetztregierende Majestät, beständig gethan haben.

Indem nun der Nuntius zu diesem Ende den kräftigen Einfluß und die Mitwirkung des Hrn. Fürsten Hof- und Staatskanzlers sich erbittet, so bestätigt er zugleich gegen Ihro Fürstliche Gnaden die Versicherung seiner unveränderlichen Hochachtung. Wien den 12ten Dezember 1781.

Joseph Erzbischoff von
Monte Frascone und Corneto,
Apostolischer Nuntius.

II.

Antwort des Herrn
Hof- und Staatskanzlers, Fürst von Kaunitz
Rietberg unterm 19. Dezember auf vor-
stehendes pro memoria.

Der Hof- und Staatskanzler Fürst von Kaunitz
Rietberg hat das unterm 12ten dieses von dem
päpstlichen Herrn Nuntius Garampi an ihm er-
lassene Billet Sr. kais. Majest. vor Augen legen

zu sollen erachtet, und da Sr. Majestät darinn zu-
 förderst wiederholte Versicherungen des geneigten
 Willens Sr. päpstlichen Heiligkeit und erneuerte
 Anerbietungen aller möglichen Mitwirkung dersel-
 ben zu deme, was zu allerhöchst Dero Zufrieden-
 heit in Ansehung der geistlichen Angelegenheiten
 ihrer Reiche seyn dürfte, vorgefunden haben; so
 wüßten allerhöchst Dieselben, daß Sr. Excellenz
 diesermwegen dem heil. Vater die wechselweilige Ver-
 sicherungen Ihrer aufrichtigen Danksagung einber-
 eichten wollen, mitlerweile als Sr. Majestät sich
 in dem Falle befinden mögen, davon Gebrauch
 machen zu können.

Zugleicher Zeit haben des Kaisers Majestät,
 jedoch mit nicht geringer Befremdung in obgedach-
 tem Billet wahrgenommen, daß:

1) Der päpstliche Hr. Nuntius in demselben,
 die von Sr. Majestät seit einiger Zeit in verschie-
 denen Gegenständen, welche die Geistlichen betref-
 fen, ergangene Verordnungen, und namentlich die-
 jenigen, welche die noch etwa künftig anzuordnen-
 de Aufhebung einiger geistlichen Häuser in aller-
 höchst Dero Staaten betreffen dürften, als Ver-
 fügungen dargestellt habe, welche der Religion, der
 Kirche und dem Seelenheil nachtheilig, wie auch
 gewissen, durch die Religion vorgeschrieben seyn sol-
 lenden Gesetzen und Gebräuchen entgegen wären.

2)

2) Daß derselbe vorgegeben hat, man habe sogar die Aufhebung regelmäßiger Institute geistlicher Häuser beschlossen, obwohl solche von der Kirche feyerlich wären gebilligt worden.

3) Daß durch die Worte:

„kein einziger so vieler Fürsten des teutschen Reichs,
 „welcher in der römisch-katholischen Gemein-
 „schaft geblieben ist, und durch den folgenden
 wenig gemäßigten Ausdruck:

„daß es unter diesen niemals einen gegeben
 „habe, der sich unterstanden hätte, die Aus-
 „übung seiner Macht soweit zu erstrecken etc.

Der päpstliche Herr Nuntius wenigstens zu dem, ex rationa inverfa zu ziehenden, gehässigen Schluß Anlaß gegeben habe, daß derjenige nicht als ein katholischer Fürst handle, und als ein solcher betrachtet werden könne, welcher seine Macht dahin zu erstrecken, unternimmt.

4) Daß derselbe sogar die Möglichkeit solcher Umstände anzeigen wollen, in welchen Unterthanen sich in dem Fall befinden könnten, sich dem Gehorsam ihres Landesfürsten entziehen zu müssen, und endlich:

5) Daß er behauptet habe, Sr. Majestät hätten über Rechte, welche dem römischen Stuhle ausschließungsweise in der allgemeinen Kirche zu-
 stün-

fründen, gebothen, indem sie solche den Bischöffen zuerignen wollen.

Alle eben erwähnte Neußerungen sind allerdings so auffallend, als bedenklich, und dem ohngeachtetwürden Sr. Majestät dieselbe herablassend, als einen Schritt zu betrachten sich begnügt haben, welcher nicht auf Befehl des heiligen Vaters geschehen, sondern lediglich als eine Wirkung des übermäßigen Eifers des Herrn Runtius anzusehen sey. falls derselbe solche bey sich allein behalten hätte. Allein da zu allerhöchst Dero Wissenschaft gebracht worden, daß er für gut befunden, ohne einmal die Antwort auf sein vorgemeldetes Billet zu erwarten, solches nicht nur einigen Bischöffen der k. k. Staaten, sondern auch auswärtigen mitzutheilen; so wolten Sr. Majestät blos deswegen, damit diese Mittheilungen nicht die schädlichen Eindrücke verursachen mögen, wozu sie bestimmt zu seyn scheinen, das allerhöchst Dero Hof- und Staatskanzler in ihrem Namen obgedachtes Billet wie folgt, beantworte, und zwar:

Ad Imum. Daß aus der Abstellung der Mißbräuche, die nach und nach in die Gegenstände der Kirchenzucht eingeschlichen sind, der Religion nicht nur kein Nachtheil zugehe, sondern vielmehr das durch nur Nutzen und Erbauung erfolgen könne. Daß unter diesen Mißbräuchen sich kein einziger
in

in der Wesenheit der von den Aposteln fortgepflanzten christlichen Religion vorgefunden habe, welche eben so, wie sie wegen der Mäßigung ihrer Grundsätze und der Vortrefflichkeit ihrer Sittenlehre von den Regenten des größten Theils der gesitteten Nationen mit so vielem Eifer als Bereitwilligkeit auf und angenommen worden, vernünftlich zum ewigen Unglück der Menschheit nicht würde haben aufgenommen werden können, wenn irgend ein einziger der oberherlichen Gewalt zu nahe tretender, oder einer weisen Regierung nicht angemessener in derselben sich vorgefunden hätte.

Daß die Abstellung solcher Mißbräuche, welche weder Grundsätze des Glaubens, weder den Geist und die Seele allein betreffen, von dem römischen Stuhl nimmermehr abhängen kann, indem solcher, diese zwey Gegenstände ausgenommen, nicht die mindeste Gewalt im Staate haben kann.

Daß diese mithin allein und ausschließend dem Landesfürsten zustehet, welcher allein im Staate das Recht zu befehlen hat.

Daß von dieser Art alles, ohne Ausnahme zu seyn, sich befinde, was die äußerliche Zucht der Klerisey und ins besondere der geistlichen Orden betrifft, von welchen die christliche Kirche bekanntermaßen durch mehrere Jahrhunderte nichts

ge

gekouft hat, und noch nichts wissen würde, wofern den Fürsten der katholischen Christenheit nicht gefällig gewesen wäre, solche nach und nach mehr oder weniger in ihren Staaten aufzunehmen. Daß diese keineswegs von der Wesenheit des Glaubens und der Religion zu seyn sich befinden.

Daß sie bekänntermaßen ihr Daseyn in diesen Staaten der Fürsten, in welchen dieser oder jener dormalen sich befindet, niemanden als derselben freywilligen und willkührlichen Aufnahme zu verdanken haben. Daß folglich des Kaisers Majestät nach diesen unwiderleglichen Wahrheiten in voller Maasse nicht nur befugt gewesen, alles dasjenige, welches bisher in diesem Unbetracht geschehen ist, zu verfügen; sondern so gar nach den Pflichten der oberherrlichen Gewalt auch in Zukunft diesem zufolge in allen denjenigen Gegenständen zu handeln, verbunden sind, welche nicht dogmatische und innerliche, die Seele allein angehende Dinge betreffen werden. Und endlich;

Daß es keiner der Religion und der Kirche zugefügter Nachtheile Wiedergutmachung bedarf, wenn solche, wie im gegenwärtigen Falle blos in der Einbildung bestehen, und übrigens vollkommen unstatthaft sind.

Ad 2dum. Rechtmäßige Befugnisse eines andern

ändern zu beeinträchtigen, ist von der Welt-
 kündigen Billigkeit Sr. kaiserl. Majestät so weit
 entfernt, daß allerhöchst Dieselben nicht einmal dar-
 an gedacht haben, das Institut eines geistlichen
 Ordens aufheben zu wollen, welches von dem hei-
 ligen Stuhl gebilliget worden; und hätte von dies-
 er Vermuthung, die alleinige Betrachtung abhal-
 ten sollen, daß Sr. Majestät sehr gleichgültig seyn
 kann, ob in fremden Staaten dieses oder jenes
 geistliche Institut, dessen Daseyn allerhöchst Diesel-
 be in denen Ihrigen aufzuheben, für gut befunden
 haben, annoch forthin beybehalten, oder nicht bey-
 behalten werde. Gleichwie aber allerhöchst Diesel-
 be sich niemals der Ausübung der gegründeten
 und gesetzmäßigen Gerechtsamen des heiligen Stuhls
 und der allgemeinen Kirche in dogmatischen und
 blos die Seele betreffenden Gegenständen zu ent-
 ziehen gedenken, also werden sie auch niemals ei-
 ne fremde Einmischung in Angelegenheiten gestat-
 ten, welche allerhöchst Dieselbe als offenbar der ob-
 bern Landesfürstl. Macht: Vollkommenheit zusteh-
 end, ansehen werden, als welche ohne Ausnah-
 me alles dasjenige unter sich begreiffet; was in
 der Kirche nicht von göttlicher, sondern nur von
 menschlicher Erfindung und Einsetzung ist, und
 das, was es ist, allein der Einwilligung oder
 Gutheißung der oberherelichen Gewalt zu verdan-
 ken

ken hat, welcher daher zusteht und zusehen muß, alle dergleichen freywillige und willkührliche Beywilligungen, so wie andere dieser Art nicht nur allein abzuändern und einzuschränken, sondern sogar aufzuheben, so oft solches Staatsursachen, Mißbräuche oder veränderte Zeiten und Umstände erheischen mögen.

Ad ztium Sr. Majestät schmeicheln sich, daß der Herr Nuntius nach einer reichlichen Ueberlegung sich alles das selbst sagen wird, was ihm über diesen Punkt gesagt werden könnte, und ein solches versprechen sich Sr. Majest. gleichfalls in Ansehung des 4ten Artikels, welchem jedoch allerhöchst Dieselbe annoch beyfügen zu sollen erachten, daß Sie sich niemals in dem Falle befinden werden, noch können, irgend einem ihrer Unterthanen etwas zu befehlen, welches wieder sein Gewissen schyn könnte, und daher keinen Ungehorsam besorgen, allenfalls aber sich Gehorsam zu verschaffen wissen werden. Indem nicht zu vermutheten Fall aber, wo Gewissens wegen, jemand nicht gehorchen zu können glaubt, werden allerhöchst Dieselben denenjenigen, die also gedächten, volle Freyheit lassen, außer Dero Staaten, wohin sie wollen, sich zu begeben.

Und was endlich den 5ten Artikel betrifft, haben allerhöchst Dieselben dabey zu erinnern anbefohlen, daß, indem unter die Zahl der Nechten
wel

welche ausschließungsweise dem Papst zu kommen, dasjenige nicht wohl gerechnet werden könne, welches vielmehr bekanntermaßen seit so vielen Jahrhunderten in unserer heiligsten Religion unter diejenigen gehörte, welche ausschließungsweise dem Episcopate zustunden und als demselben unzertrennlich anhängend, betrachtet worden; Sr. Majestät der Kaiser durch den an die Bischöffe seiner Erblande erlassenen Auftrag sich ihres althergebrachten unwidersprechlichen Rechtes in der Ausübung wieder zu bedienen, weiters nichts gethan haben, als einen Mißbrauch aufzuheben, welcher vielen Bedenklichkeiten ausgesetzt, und dem Vermögensstande ihrer Unterthanen bisher sehr nachtheilig gewesen ist.

Ein Zeugniß der persönlichen Schätzung welche Sr. Majestät gegen den päpstlichen Nuntius Herrn Garampi hegen, ist der pünktliche Befehl allerhöchst Derselben, welchen der Hof- und Staatskanzler hiemit befolget hat, um den Herrn Nuntius in den Stand zu setzen, sein künftiges Benehmen darnach einrichten zu können.

Wornach daher vermahlen dem Hof- und Staatskanzler nichts übrig bleibt, als Sr. Excellenz die Versicherung seiner Ergebenheit zu wiederholen. Wien den 19. Dezember 1781.

Kaunitz Rietberg.

III.

Ein Breve,

welches der heil. Vater an Sr. Majestät den Kaiser unterm 15. Dezember 1781. erlassen: samt einigen Anmerkungen darüber. 1)

Unserm liebsten Sohne in Christo, Joseph, apostol. Könige in Ungarn und großmächtigsten Könige in Böhmen, erwählten röm. Kaiser, Papst Pius VI. — Liebster ic. — Unser geliebter Sohn Franz Xerzan, der heil. röm. Kirche Cardinal, Deiner kaiserl. Majest. bevollmächtigter Minister an Unserm Hofe hat uns unterm 9ten des verfloffenen Novemb. Dein sehr freundschaftliches Schreiben, womit Du das Unseige vom 15ten Nerntem. beantwortest, überreicht. Bey Durchlesung desselben hat es uns sehr geschmerzt, daß weder Bitten, noch Flehen bey dir vermocht haben, womit wir Dich dringendst ersuchen, daß Du doch nicht durch uns diesem apostolischen Stuhl das uralte 2) Recht entziehest

1) Dieß ganze Breve oder Schreiben scheint verdächtig und untergeschoben zu seyn. Es wird es ohne Zweifel ein Uebelgesinnter erdichtet oder aus dem gregorianischen Dictatus entlehnt haben.

2) Dieß Recht kann für so uralte nicht mehr gehalten werden: nachdem uns Thomassin, Bauespen, und so viele andere darhinaus katholische Schriftsteller das Gegentheil bewiesen haben.

hen möchtest, in Deinen longobardischen Gebiethen die Bischoffthümer, Abteyen und Pro: steyen zu vergeben; 3) indem wir daraus ersahen, daß Du vollkommen darauf beharrtest, daß diese Vergabungen zu Deiner obersten Gewalt gehörten. Wir sind keineswegs gesinnet, Liebster Sohn in Christo! mit Dir uns in Streitigkeiten einzulassen, dergleichen im mittleren Zeitalter erhoben worden sind, als nachgehends die Kirche 4) nach wiederhergestellter Ruhe wieder in ihre alte Rechts- und Disciplinbesitzungen, welche von den Concilien, selbst von den Dekumenaischen beständig bestätigt worden sind, eingesetzt wurde. Von solchen Streitigkeiten ist unser Gemüth ganz entferrnt, und unsere väterliche Liebe, womit wir Dich zu umfassen uns vorgenommen haben, widerspricht ganz demselben. Nichts destoweniger bitten wir Dich im Heren, daß Du nicht glauben mögest, daß eines Deiner Rechte gekränkt, oder Deiner köntigl. Ges

- 3) Die Könige von Spanien, die vormaligen Herrn dieser Lombardischen Staaten haben schon an sich selbst das Nominationsrecht, wozu auch päpstl. Branten kamen.
- 4) Von der Kirche selbst ist ja gar keine Rede, sondern vom päpstl. Hese. Haben nicht noch in Portugal, Spanien, Frankreich, Neapel, und Sicilien, Pohlen, Ungarn, Böhmen, Niederlanden u. s. w. die Regenten das Nominationsrecht?

Gewalt zunahm getreuen werde, wenn wir als eine ungezweifelte, und ausgemachte Sache behaupten, daß die Apostel, als sie die Kirchen stifteten und über sie Priester und Bischöffe setzten, nicht einmal auf den Argwohn gerathen sind, daß sie in die Rechte der bürgerlichen Gewalt einen Eingriff machten. 5) Diese Gewohnheit hat nun die von den Aposteln eingeführte Kirche beständig beybehalten, ohne daß dadurch den Rechten der Regenten einiger Nachtheil zugegangen. 6) Hingegen wenn die Gewalt, die Priesterwürden 7) zu vergeben zu den angebohrnen Rechten der Fürsten gehörte, so würde alles Recht zu conferiren nicht nur für den heil. Stuhl, 8) sondern auch für alle Bischöffe der Welt

B 2

gänze

- 5) Das, was die Apostel thaten, bleibt noch immer bey den Nachfolgern derselben, den Bischöffen. Ein anders aber ist *Ordination* und *Consekration*: und ein anders *Electio*, *Nominatio* und *Collatio*.
- 6) Ja was das Wesentliche, die *Ordination* und *Consekration* betrifft. Sonst weis auch jeder Schüler, wann und wie die päpstl. *Reservationen* und *Provisionen* angefangen und was sie für unselige Händel erregert haben.
- 7) Was für eine Sophisterey! *Priesterwürde!* Ja Priesterwürde bleibt immer bey der Kirche, und wird immer von den Bischöffen verliehen werden.
- 8) Der sollte ohne dieß nichts damit zu thun haben. — *Olim non erat sic.*

gänzlich verloren gehen, und selbst die heilsamste Disciplin, 9) Konkurse anzufagen und zu halten, 10) zusammenfallen, welches von Deiner Grösmigkeit sehr weit entfernt seyn muß. Was aber die Güter anbetrifft, welche theils durch gottesfürchtige Fürsten, theils durch andere freigebige Rechtsglaubige den Kirchenfründen zugeworfen worden sind, so weis deine Majestät, daß selbige allzeit in der Kirche für Gott geweihte, und heilig zu behandelnde Dinge 11) angesehen worden sind, und noch angesehen werden, so, daß die einheilige Stimme und Meinung aller Väter und des rechtglaubigen Volkes zu allen Zeiten war, daß es unbillig

9) Nur diese Disciplin ist heilsam: wenn der Landesvater für seine Kinder sorgen kann: wenn er selbst die Hirten, die Lehrer seines Volkes bestellen kann.

10) Warum sollten die Konkurse deswegen aufgehören? Die Curia Romana hat wohl anderst gedacht — und bey derselben war freylich ein G*** Konkurs nöthig.

11) Was für Isidorischer Kram! Was für Finsterniß und Verwilderung! Wie? die Güter — die schönen fruchtbaren Landgüter, Gärten, Wiesen, Aecker, die prächtigen Palläste der Bischöffe, Aebte, Pröbste u. s. w. sind Gott geweihte, und heilige Dinge? Wie? die Lehnen, die jura Stole, die Dispensationstarren u. s. w. werden, sobald sie in die heilige Hände kommen, geheiligt?

billig sey, diese Güter zu einem andern Gebrauche, als zu dem sie eingeweiht sind, zu verwenden; worgegen sich nur diejenigen zu versehen pflegen, welche die geistlichen Sachen, die Gottes sind, wie der Tridentinische Kirchenrath nach andern vielen spricht, von dem Haufen der übrigen nicht unterscheiden. 12)

Damit nun diese Güterverwaltung weder Verdacht noch Nachtheil bringen werde, wodurch die Ruhe der Reiche gestört werden könnte, so verhütet der heil. Stuhl und wir selbst lassen es uns höchst angelegen seyn, daß den Domkirchen, Abteyen u. keine solche Oberhäupter gegeben werden, welche den Fürsten ihrer Gebiete verdächtig, oder verhaßt sind, 13) woran weder Deine glorwürdigsten Vorfahrer, noch deine abgelebte Frau Mutter jemals gezweifelt haben. Letztere hatte von Benedikt XIV. verlangt, daß er Ihr und Ihren Nachfolgern erlauben möchte, nicht die Bischöffe,

son-

12) Was für Immunitätsträume! was für Spuren der Bulle in Cena Domini!

13) Dafür werden wohl die Landesfürsten selbst am besten zu sorgen wissen, und es gewis keinem fremden Hofe überlassen. Man erinnert sich aber doch mit Widerwillen der Parmesaner Unruhen und Zwistigkeiten unter Klemens XIII

sondern nur die Abte für die österreichischen Gebiete Italiens zu erneuen, wogegen Sie gleichsam zu einigem Ersatz dem heil. Stuhl das Recht, den Unterthanen des päpstlichen Gebiets die Abgaben aufzuerlegen, überlassen wollte: Sie bediente Sich hierzu der Verwendung unsers geliebten Sohnes des Kardinals Migazzi, damaligen Auditors der römischen Rota, von welchem Du gar leicht nähere Auskunft erhalten kannst. Der Papst bekannte damals, daß er sehr verlange, daß zwischen dem apostolischen Stuhle und Ihrer Majestät das engste Freundschaftsbündniß geschlossen werden möchte und, daß er herzlich gerne alles dazu beytragen wollte. Allein zugleich erklärte er, wie sehr ihm die Würde des päpstl. Stuhles angelegen seyn muß e, die er gewiß auffer Acht lassen würde, wenn er das Recht, diese Abteyen und Beneficien zu vergeben, welches seine Vorfahrer beständig ausgeübet hatten, fahren ließe: sein Name würde bey den Nachfolgern, und bey der Nachkommenschaft verhaßt seyn, wenn er mit einem einzigen Federzuge, wie er sich ausdrückt, dieses päpstl. Recht vergeben hätte. Als er in der Folge von dem angebotenen Erfaze der Abgaben gesprochen hatte, kommt er auf die Folgen, die daraus entstehen würden, und sagte, daß in gegenwärtiger Lage ohnehin die wärischen Unterthanen Ihrer Majestät zu den höchsten

sten

sten Aemtern und Würden am heil. Stuhle ohne allem Unterschied von den übrigen, aufgenommen, beynabe allezeit einige von ihnen ins Kardinalcollegium erhoben, und zuweilen auch zum Papstthume befördert würden: hingegen wenn diese Abänderung geschehen sollte, sähe er deutlich vor, daß selbige von allen diesen Würden nothwendig ausgeschlossen bleiben würden. Als Deine glorreichste Frau Mutter diese Antwort Benedikts erfahren hatte, war Sie bekanntlich so billig, von Ihrem Gesuche abzustehen, 14) denn schon selbst der Name Benedikts XIV. dessen Weisheit 15) und lebenslänglich geprüfte sehr große Ergebenheit für Sie und das ganze österreichische Haus sie konnte, vermochte alles bey Ihr, zumalen da er Sich selbst nach kürzlich angetretenem Papstthume aus der heil. Taufe zu heben, und also durch diese heil. Anverwandtschaft mit sich und dem päpstl. Stuhle noch enger zu verbinden trachtete. Aus eben dies

14) Hier zeigt sich das Bild der gütigsten, fremsien und besten Monarchinn: und der Mißbrauch, den Benedikt XIV. von dieser grossen Güte gemacht hat, und nun auch wiederum Pius VI. (— doch das Brebe ist ja nur ein Märchen!) davon machet.

15) Benedikt XIV. war gelehrt — aber immer paßt: und auch als Papst immer von der Curia Romana unterschieden.

dieser Ursache wollen auch wir gegen dich, geliebtester Sohn in Christo! freundschaftlicher handeln, und brennen also vor Verlangen, uns freundlich und liebreich mit Dir, so wie ein Vater mit seinem Sohne, sowohl über gedachten Gegenstand, als über viele andere Dinge, welche bey Anfange Deiner königl. Regierung hervorgegangen sind, und uns in sehr große Bitterkeit eines unablässlichen Schmerzens gesetzt haben, zu vernehmen. Da wir aber erkennen, daß diese Verhandlung zwischen uns sehr schweren Erfolg haben dürfte, wenn wir nicht Mund zu Mund mit einander sprechen, so haben wir beschloffen, uns zu Deiner Majestät aller Beschwerlichkeiten einer langen und unbequemen Reise, unsers hohen Alters, und unsrer geschwächten Kräfte ungeachtet, zu verfügen, als wozu uns der Trost, Dich zu sprechen und Dir unsre Bereitwilligkeit, die Rechte der Kirche mit den Deinigen auszugleichen, mündlich zu bezeigen, Vermögenheit geben wird. Wir bitten also Deine Majestät dringendst, daß Du diese unsre Gesinnung als ein Unterpfand unsrer besondern Ergebenheit und unseres heftigen Verlangens, mit Dir auf die beste, einhelligste und aufrichtigste Weise vereinigt zu leben, aufzunehmen wollest, und das nicht um unsertwegen, sondern zum gemeinen Besten

sten der Religion, der wir die Treue unseres apostolischen Amtes, so wie Du Schutz und Vertheidigung, schuldig sind. Leistest du nun der Kirche Gottes den Beystand, den sie von Dir jetzt besonders erseheth, so wirst Du unfehlbar Dein Ansehen, Glück und Deinen Ruhm vorzüglich groß machen, wozu wir unsern apostol. Segen Deiner kaiserl. Majestät und dem ganzen Erzhause Oesterreich liebreichst ertheilen. Gegeben Rom den 15ten Christmonat im Jahre 1781. Unseres Papstthums dem 7ten.

IV.

Antwort Sr. Majestät des Kaisers
auf das vorhergehende päpstl. Breve.*

Heiligster Vater! Wir haben von dem Nuntius Curer Heiligkeit, dem Erzbischoffe von Berntho und Bischoffe zu Monte Fiaseone, Dero Schreiben vom 15 vorigen Monats und Jahres empfangen, womit Dieselbe das Unsrige vom 6. Weinmonats beantwortet, und Uns

C

zu

* Der Verfasser der Anmerkungen zum vorstehenden päpstl. Breve, hat sich dann doch geirret, wenn er solches im Ernste für untergeschoben hielt.

zu erkennen gegeben, daß Unser Ansuchen wegen der Bis thümer und geistlichen Benefizien in unster Lombardie nicht Statt haben könnte, ob es gleich Deroselben an dem guten Willen dazu nicht fehle. Wie unerwartet diese Antwort Uns gewesen, und welche unangenehme Empfindung sie unserm Gemüthe verursacht habe, können wir mit Worten nicht ausdrücken, da das sichere Bewußtseyn, daß wir nach Gerechtigkeit handeln, Uns die Nothwendigkeit auflegen wird, von Unfrem Rechte, es mag daraus entstehn, was immer will, Gebrauch zu machen. Was übrigens den von Eurer Heiligkeit am Ende Dero Schreibens Uns eröffneten Entschluß anlanget, sich nemlich selbst zu Uns zu verfügen, und von der Sache mündlich zu handeln, nehmen Wir selbigen, als ein nicht nur sonderbares, sondern auch in Ansehung einer so langen und so beschwerlichen Reise ganz ausnehmendes Kennzeichen des päpstlichen Wohlwollens gegen Uns, mit Dank und Vergnügen an. Gleichwie es Uns nun erfreulich und erwünscht seyn wird, Eure Heiligkeit persönlich sehen und sprechen zu können; so sind Wir nicht weniger auch der gewissen Zuversicht, es werden Dieselbe sich den Beschwerlichkeiten einer so weiten Reise aus keiner andern Bewegursache unterziehen wollen, als um Dero Zuneigung zu Uns, und zugleich auf eine überzeugende Art an

Lage zu geben, wie bereitwillig Sie seyn, zur Auf-
 nahme der Religion und des Gottesdienstes in Un-
 sern Landen, und zum schicklichern Unterrichte des
 Volkes, welcher ohne eine richtige und sowohl dem
 öffentlichen Besten des Staates, als den Umstän-
 den der Zeit angemessene Leitung der Geistlichen
 selbst, schwerlich erzielt werden kann, allen Fleiß
 und alle Sorge mit Uns gemeinschaftlich anzuwen-
 den. Wir glauben jedoch, keineswegs verhalten
 zu sollen, daß in Betreff der Sachen, die Wir zum
 Vortheile der Religion, zur bessern Einrichtung der
 Kirchengzucht, und in Ansehung derselben zur recht-
 mäßigen Ausübung der landesherrlichen Gewalt in
 Unsern Reichen und Staaten nach reifer Ueberle-
 gung festgesetzt haben; Wir von den richtigen Grund-
 sätzen, der Bewegursache und dem Endzwecke, so
 und nicht anderst zu handeln, so fest überzeugt
 sind, daß es nicht möglich ist, etwas auszufinnen,
 oder beizubringen, was Uns eines andern überre-
 den, oder von Unserm Unternehmen abzulassen, je-
 mals bewegen könnte. Eben solches haben Wir
 schon in vorbemercktem Schreiben vom 6. Weinmo-
 nats vorigen Jahres an Eure Heiligkeit, und neu-
 erlich Dero hiesigem Nuntius durch Unsern Hof-
 und Staatskanzler den 19. des jüngstverwichenen
 Monats schriftlich, auch selbst eigenmündig be-
 kannt gemacht. Es bleibt nunmehr nichts übrig,

als daß Wir Eure Heiligkeit inständig ersuchen, Dieselben wollen sich vollkommen versichert halten, daß Wir in Sachen, die die Religion und die Kirche angehen, eben diejenige Gesinnung hegen, die sich für einen Sohn und Beschützer derselben geziemen: und daß Wir nichts sehnlicher wünschen, als Unsrer Ehrerbietung und Ergebenheit gegen Eure Heiligkeit offenbar zu bezeugen. Indes bitten Wir Gott, daß er Dieselbe seiner Kirche lang bey vollkommenem Wohlfeyn erhalten wollte. Gegeben zu Wien den 11. Jänner 1782.

V.

Zweytes Breve

Sr. päpstlichen Heiligkeit an Sr. Maj. den Kaiser.
 Geliebtester Sohn in Christo! Aus dem sehr verbindlichen Schreiben Eurer kaiserl. Majestät haben Wir die eröünschte Nachricht entnommen, daß Dieselben in den Entschluß Unserer Reise mit vielem Vergnügen gewilliget haben. Unsere Freude hierüber ist ungemeyn groß, da Wir dadurch Gelegenheit erhalten, Sie, in Christo geliebtester Sohn, zu umarmen, zu sprechen, und Ihnen Unsere innerste Gesinnungen unmittelbar zu eröffnen, welche einzig und allein dahin abzielen, Denenselben alle Dienstbesessenheit und Pflichten der Freundschaft

zu erweisen. Wenn Wir im Stande sind, Sie hievon zu überzeugen, so werden Wir Uns für alle Ungemächlichkeiten der Reise reichlich belohnet halten. Von dieser Hofnung gereizt, und durch die Vorstellung Dero Frömmigkeit aufgemuntert; werden Wir Uns ehestens auf den Weg begeben, und im Namen Gottes Unsere Reise zu Euer Majestät freudig fortsetzen, mit keiner andern Sorge, und in keiner andern Absicht, als Dieselben mit der Kirche, mit Uns und mit diesem heiligen Stuhl durch die engsten Bande der Liebe zu verbinden. Wir werden Uns eines kleinen Reifegeräths und Gefolges bedienen, und auf die Art einer geistlichen Person dort in dem Hause der Munziatur wohnen; indem Wir das Ansehen jener Würde, die Wir zu bewahren nicht umhin können, in nichts anderes, als in Dero Güte, Gnade und in die daraus entstehende engere Verbindung und Uebereinstimmung der Gemüther setzen wollen. Indessen ertheilen Wir Euer kaiserl. Majestät zu desto mehrerer Bestättigung Unserer zärtlichsten väterlichen Liebe zum voraus das Geschenk des apostolischen Segens, welches Wir Denenselben zu Erhaltung des göttlichen Bestandes mitzubringen gedenken. Gegeben zu Rom den 9. Junij 1782. unsers Papstthums im siebenten Jahre.

Antwort Sr. Majestät des Kaisers
auf das vorstehende päpstliche Breve.

Heiligster Vater ! Nachdem Wir aus dem von Eurer Heiligkeit den 9. dieses Monats an Uns erlassenen, und von Dero Nuntius Uns heute überreichten Schreiben Ihre Anberreise mit Sicherheit vernommen haben, bleibe Uns nichts übrig, als daß Wir nochmals untre Bereitwilligkeit bezeigen, Eure Heiligkeit nicht allein auf die geziemendste Art und mit kindlicher Ehrerbietung zu empfangen, sondern auch dafür Sorge zu tragen, daß Dero Aufenthalt hier mit möglichster Bequemlichkeit und nach eigenem Belieben eingerichtet seyn möge; indem die hohe von Dero geheiligten Person untrennbare Würde alles übrige ersetzt, was dem äußern Gepränge abgeht; gleichwie hingegen Wir Uns zur Pflicht machen, jenes, was etwa zu mehrerer Gemächlichkeit dienen kann, so viel möglich, zu verschaffen. Dieß allein erbitten Wir Uns von Eurer Heiligkeit, daß Sie die Wohnung, die Wir Deroselben in einem Theile Unserer Hofburg hiemit anbieten, nehmen wollen: dieß ist Unserer beyderseitigen Würde gemäß, und der Wohlstand selbst erfordert es unumgänglich. Auf solche Art wird

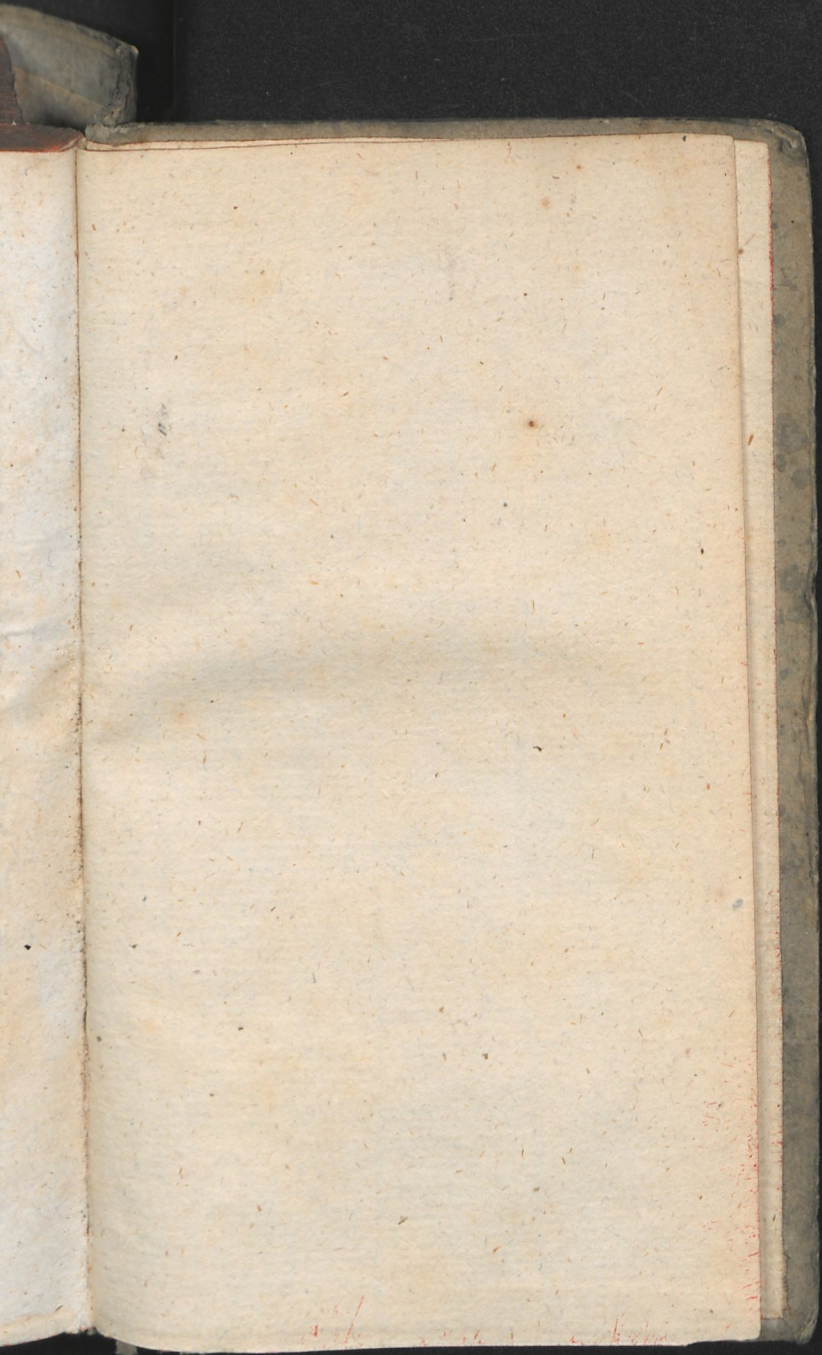
geschehen, daß während Dero hiesigen Aufenthalts Wir einander näher, und also vertraulicher unter Uns seyn mögen. Eure Heiligkeit können das Vergnügen, welches Uns die Gelegenheit, Dieselbe zu sehen und persönlich zu ehren, bringen wird, sich nicht lebhafter vorstellen, als wenn Sie von Unserer vollkommensten Ergebenheit sich überzeugt halten, und versichert seyn wollen, daß Wir Gott um Dero Wohlsseyn, und Erhaltung zum Besten seiner Kirche inständig bitten. Gegeben zu Wien den 26. Hornung 1782.



29

Handwritten text, likely a list or index, with several lines of text. The text is mirrored across the page, suggesting bleed-through from the reverse side. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.



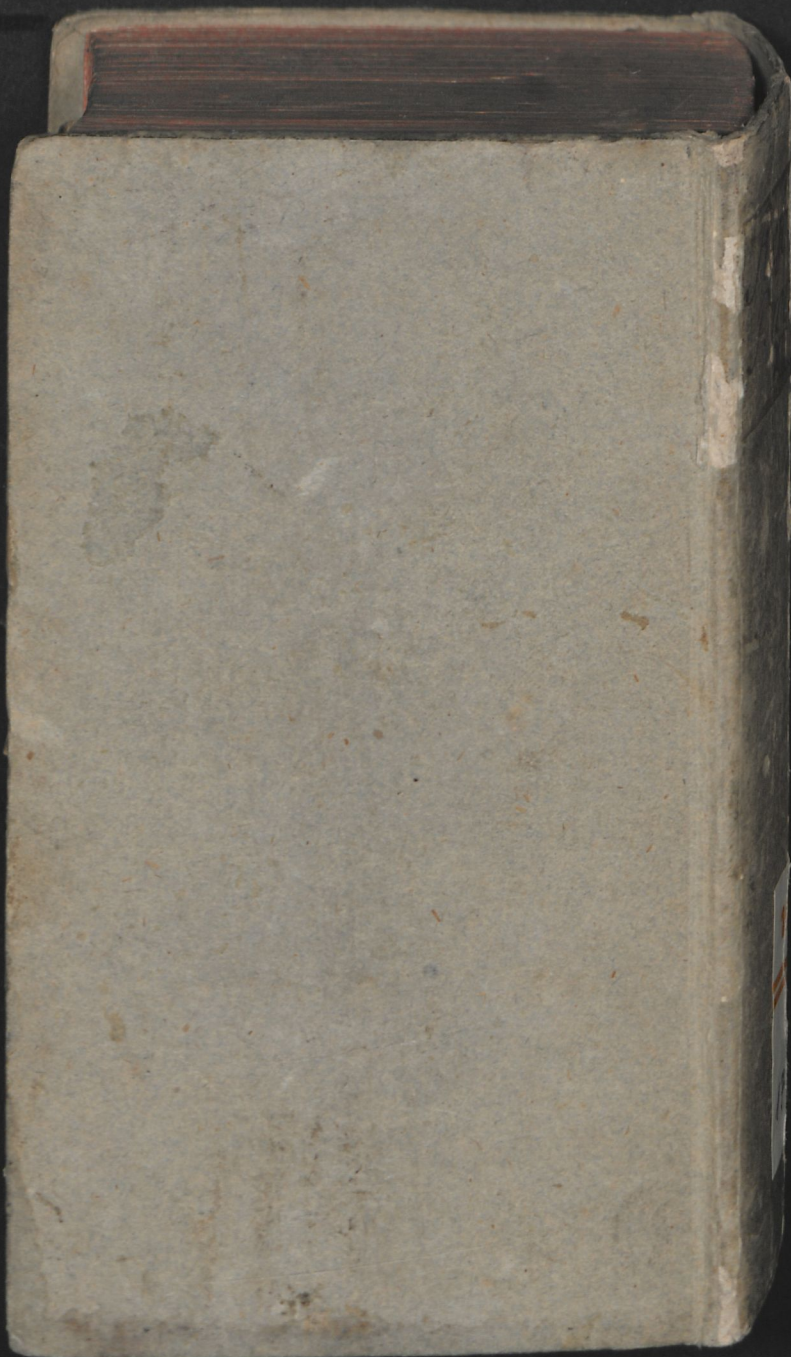


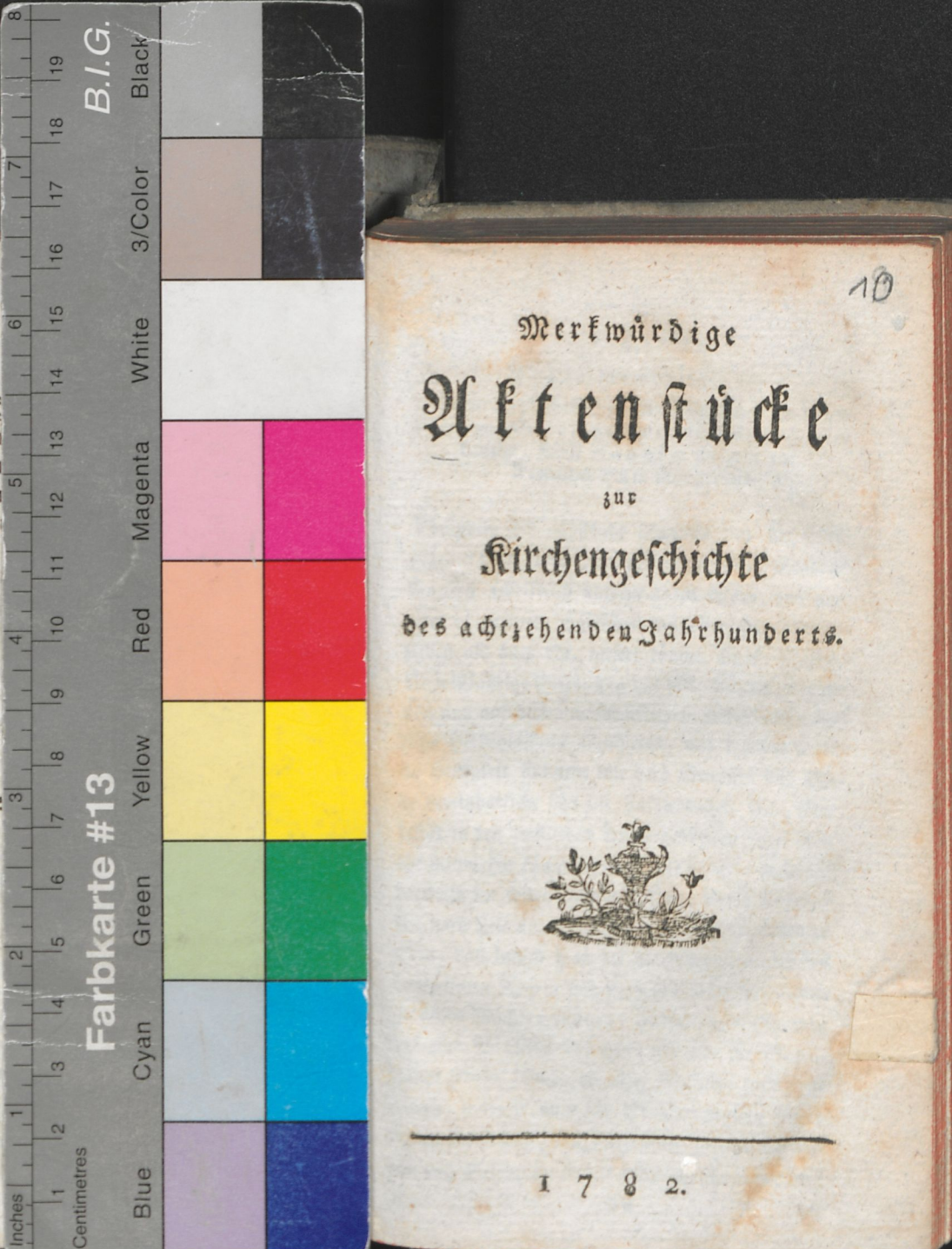
78 L 1701

ULB Halle
005 366 410

3







10

Merkwürdige

Aktenstücke

zur

Kirchengeschichte

des achtzehenden Jahrhunderts.



1 7 8 2.

B.I.G.

Farbkarte #13

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

Inches

Centimetres